

Zur Abgrenzung zwischen niedrigschwelligen
Betreuungsleistungen nach § 45 a SGB XI, pflegerischen
Betreuungsmaßnahmen nach § 36 SGB XI und
Assistenzleistungen des BTHG

WIE KANN EINE BEDARFSGERECHTE KOMBINATION
DER LEISTUNGEN GELINGEN?

Prof. Dr. Edna Rasch
Dozentin, Fachhochschule für Verwaltung und
Dienstleistung Altenholz, Schleswig-Holstein

Vorbemerkungen

"Ich hab jetzt die Erfahrung gemacht in den letzten 15 Monaten: Man muss Gesetze kompliziert machen. Dann fällt es nicht so auf."

Bundesinnenminister Horst Seehofer Anfang Juni 2019, Rede auf dem Zweiten Berliner Kongress für wehrhafte Demokratie“, konkret zum Datenaustauschgesetz

Überblick

1. Die Leistungen

2. Kollisionsregelungen

3. Warum so kompliziert?

4. Wie damit umgehen?

Betreuungsleistungen § 45a I Nr. 1 SGB XI

- Überschneidungen zu Nr. 2 und Nr. 3 möglich
- Inhaltlich nicht abschließend beschrieben
- Z. B. Angebote der Tages- oder Einzelbetreuung (z. B. durch FeD)
- Landesrechtliche Anerkennung erforderlich
- Warum nicht in Pflegesachleistung nach § 36 integriert?
- Kostenerstattungsanspruch
- Auch bei Pflegegrad 1 (§ 28a Abs. 2)
- Kombination mit Verhinderungspflege möglich (§ 45b Abs. 1 S. 4)
- Kann angespart werden (§ 45b Abs. 1 S. 5)
- Umwandlungsanspruch bei mind. PG 2 (§ 45a Abs. 4)

Pflegerische Betreuungsmaßnahmen

- § 36 SGB XI
- Neue Begrifflichkeit seit 2017 – zuvor „Grundpflege“
- Pflegebedürftigkeit PG 2-5 in häuslicher Pflege
- Zweck vgl. Abs. 2 S. 1
- Abs. 2 S. 3: „umfassen Unterstützungsleistungen zur Bewältigung ...“
 - Soll Abgrenzung zur EGH dienen - nicht trennschaf
- Bezogen auf Module nach § 14 Abs. 2 – zuvor Verrichtungsbezug
- Allgemeine, nicht verrichtungsbezogene Betreuung
- Durch professionelle Pflegekräfte

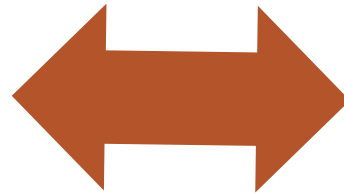
Assistenzleistungen EGH (BTHG)

- § 78 SGB IX-neu (Assistenzleistungen) Teil 1, soziale Teilhabe
- § 90 Abs. 1, 5 SGB IX-neu, Aufgabe der Eingliederungshilfe
- § 113 SGB IX-neu
- Voraussetzungen der Eingliederungshilfe
- Bedarfsermittlung
- Gesamtplan- bzw. Teilhabeplanverfahren

Ziel der Leistungen

EGH

- Förderung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (§ 90 SGB IX-neu)



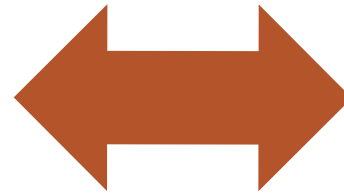
Pflege

- Kompensation von gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen der Selbständigkeit primär im häuslichen Bereich

Überschneidungen?

EGH

- Umfasst im stationären Bereich auch die pflegerischen Leistungen
- Im ambulanten Bereich Kombination mit Pflegeleistungen nach SGB XI und SGB XII möglich



Pflege

- Enthalten Leistungen der Pflege "Teilhabeelemente"?
- Decken insbes. niedrighschwellige Leistungen zur Unterstützung im Alltag Teilhabebedarfe ab?

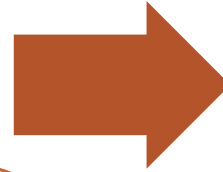
Was ist Teilhabe?

Was ist volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (§ 90 SGB IX-neu)?

EGH – Pflegevers. ambulant

alt

- Ambulant: Gleichrang zwischen EGH und Pflegeversicherung (§ 13 Abs. 3 SGB XI)
- Koordinierung („sollen vereinbaren“)



neu

- Gleichrang zwischen EGH und SGB XI &
- Verschärfte Koordinierung, Gesamtleistung durch EGH möglich
- Zust. leistungsber. Pers. erforderlich

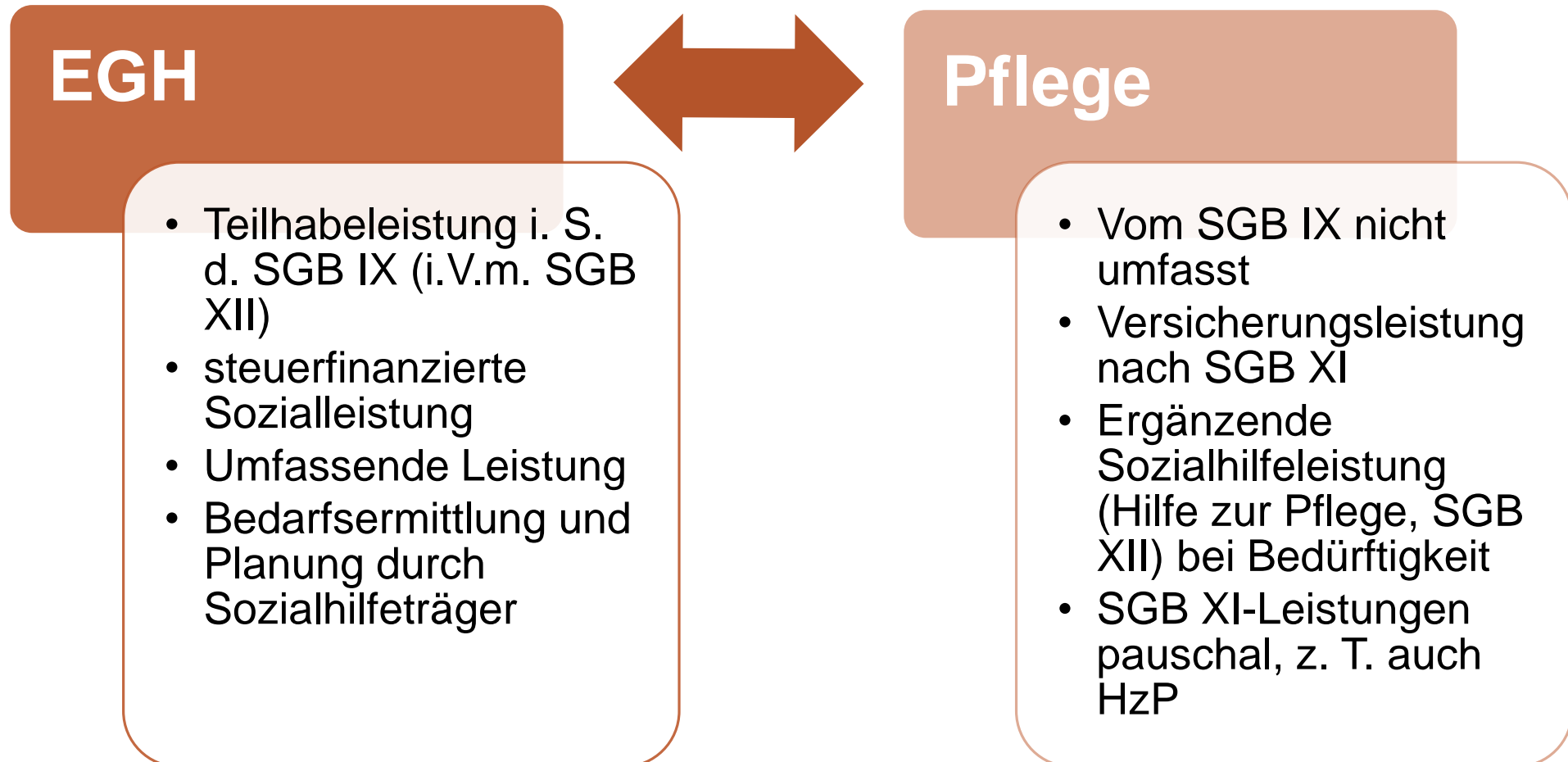
Gleichrang und Koordinierung

- § 13 Abs. 3 S. 3 SGB XI – „nicht nachrangig“; die notwendige Hilfe in den Einrichtungen nach § 71 Abs. 4 ist einschließlich der Pflegeleistungen zu gewähren.
- § 13 Abs. 4 S. 1-4 SGB XI – Gesamtleistung durch EGH möglich

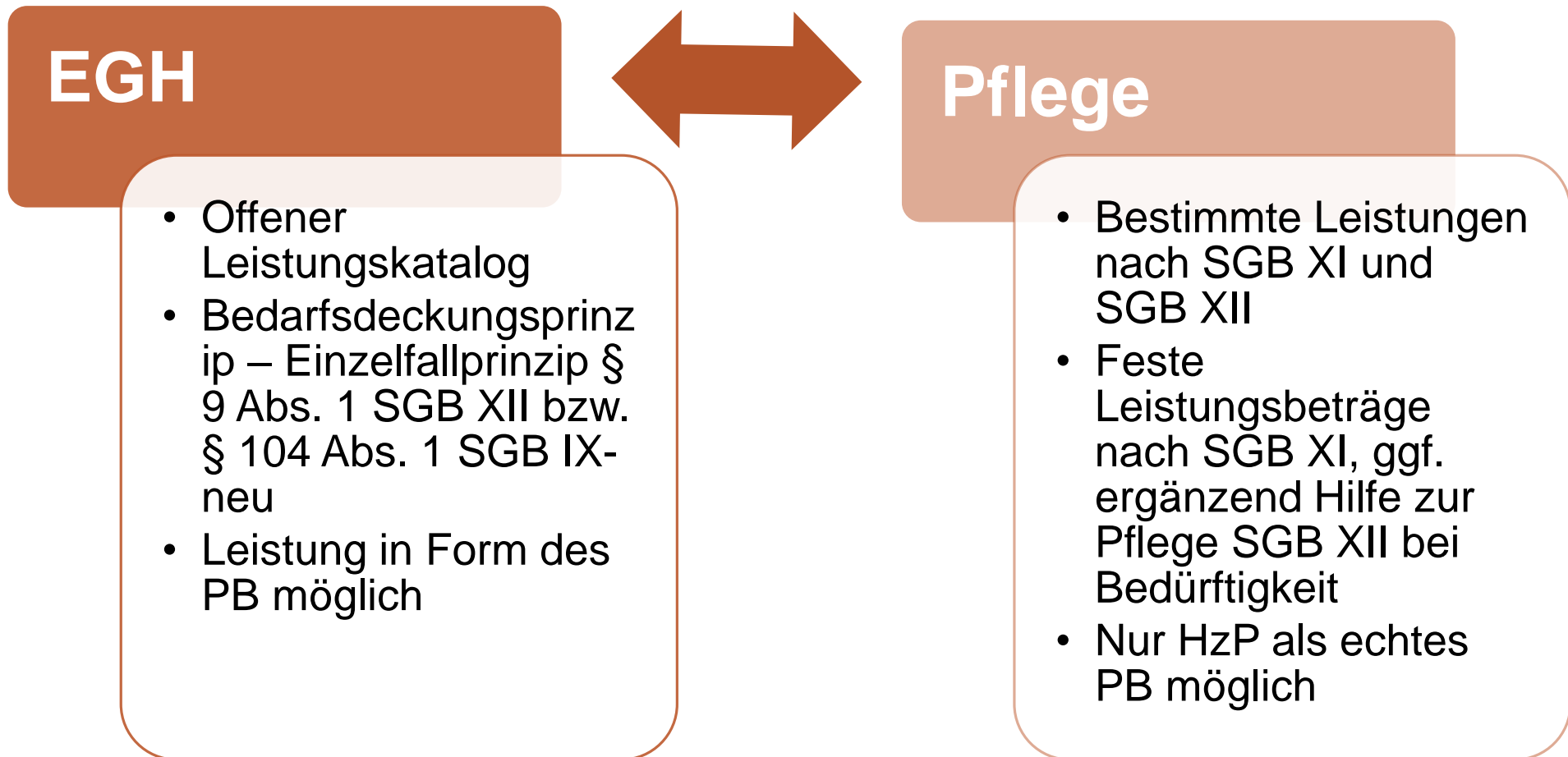
Empfehlungen nach § 13 Abs. 4 S. 5-7 SGB XI: Empfehlung vom 10.4.2018:
Mehrwert?

Wunsch- und Wahlrechte nach SGB XI unberührt?

Grundlegende Merkmale



Grundlegende Unterschiede



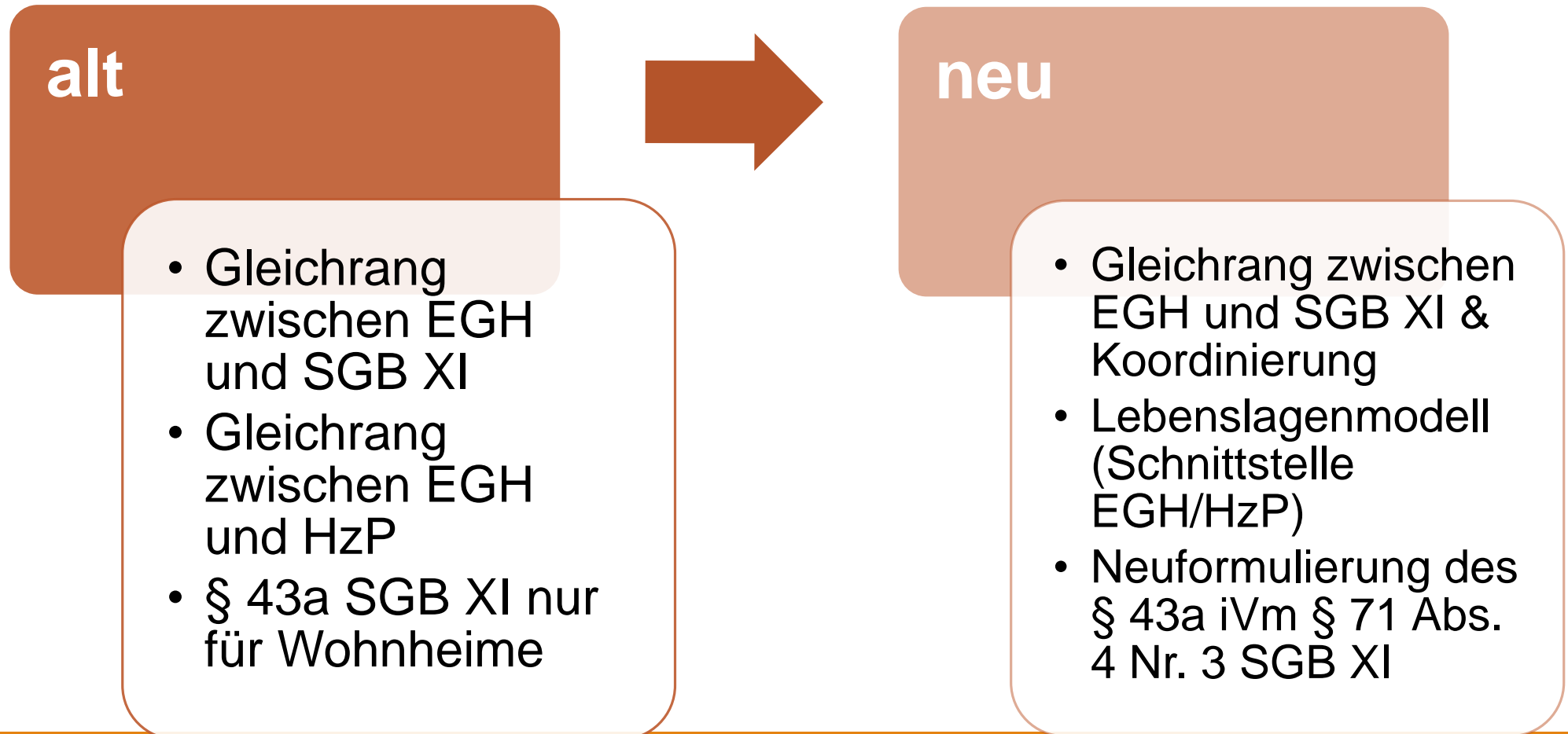
Warum so kompliziert?

● Gesetzgebung contra Praxis

● Eigendynamiken der Systeme

● Mehr Gesetze - mehr Klarheit?

Überblick Verhältnis Eingliederungshilfe und Pflege (2017/2020)



Inhalte des § 103 SGB IX neu

Abs. 1 S. 1

- Leistung in Einr. oder bes. Räumlichkeiten
- EGH umfasst auch Pflegeleistungen

Abs. 1 S. 2

- Wechsel in Pflegeeinrichtung
- Vgl. § 55 SGB XII alt

Abs. 2

- außerhalb von Einr. oder bes. Räumlichkeiten
- Sog. Lebenslagenmodell

§ 103 Abs. 1 SGB IX (2020)

(1) ¹Werden Leistungen der Eingliederungshilfe in Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § [43a](#) des Elften Buches in Verbindung mit § [71](#) Absatz [4](#) des Elften Buches erbracht, umfasst die Leistung auch die Pflegeleistungen in diesen Einrichtungen oder Räumlichkeiten. ²Stellt der Leistungserbringer fest, dass der Mensch mit Behinderungen so pflegebedürftig ist, dass die Pflege in diesen Einrichtungen oder Räumlichkeiten nicht sichergestellt werden kann, vereinbaren der Träger der Eingliederungshilfe und die zuständige Pflegekasse mit dem Leistungserbringer, dass die Leistung bei einem anderen Leistungserbringer erbracht wird; dabei ist angemessenen Wünschen des Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen. ³Die Entscheidung zur Vorbereitung der Vereinbarung nach Satz 2 erfolgt nach den Regelungen zur Gesamtplanung nach Kapitel 7.

Bedeutung in der Praxis?

Entspricht S. 2 dem Grundsatz der Personenorientierung?

- Individueller Bedarf entscheidend oder Rahmenbedingungen der Einrichtung?

Jüngere Menschen in Pflegeeinrichtungen?

- Teilhabebedarfe? Gewährleistungsverpflichtung? PB?
- Auch nach Umzug in Pflegeeinr. Anspruch auf EGH möglich!

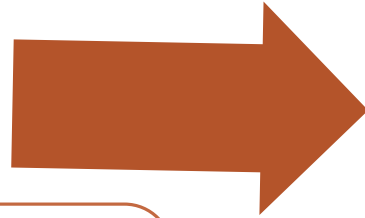
§ 103 Abs. 2 SGB IX: EGH und HzP ambulant

(2) ¹Werden Leistungen der Eingliederungshilfe außerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a des Elften Buches in Verbindung mit § 71 Absatz 4 des Elften Buches erbracht, umfasst die Leistung auch die Leistungen der häuslichen Pflege nach den §§ 64a bis 64f, 64i und 66 des Zwölften Buches, solange die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplanes (§ 121) erreicht werden können, es sei denn der Leistungsberechtigte hat vor Vollendung des für die Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches erforderlichen Lebensjahres keine Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. ²Satz 1 gilt entsprechend in Fällen, in denen der Leistungsberechtigte vorübergehend Leistungen nach den §§ 64g und 64h des Zwölften Buches in Anspruch nimmt. ³Die Länder können durch Landesrecht bestimmen, dass der für die Leistungen der häuslichen Pflege zuständige Träger der Sozialhilfe die Kosten der vom Träger der Eingliederungshilfe erbrachten Leistungen der häuslichen Pflege zu erstatten hat.

Verhältnis EGH und HzP

alt

- Gleichrang zwischen EGH und HzP
- Abgrenzung nach Ziel und Schwerpunkt der Leistung

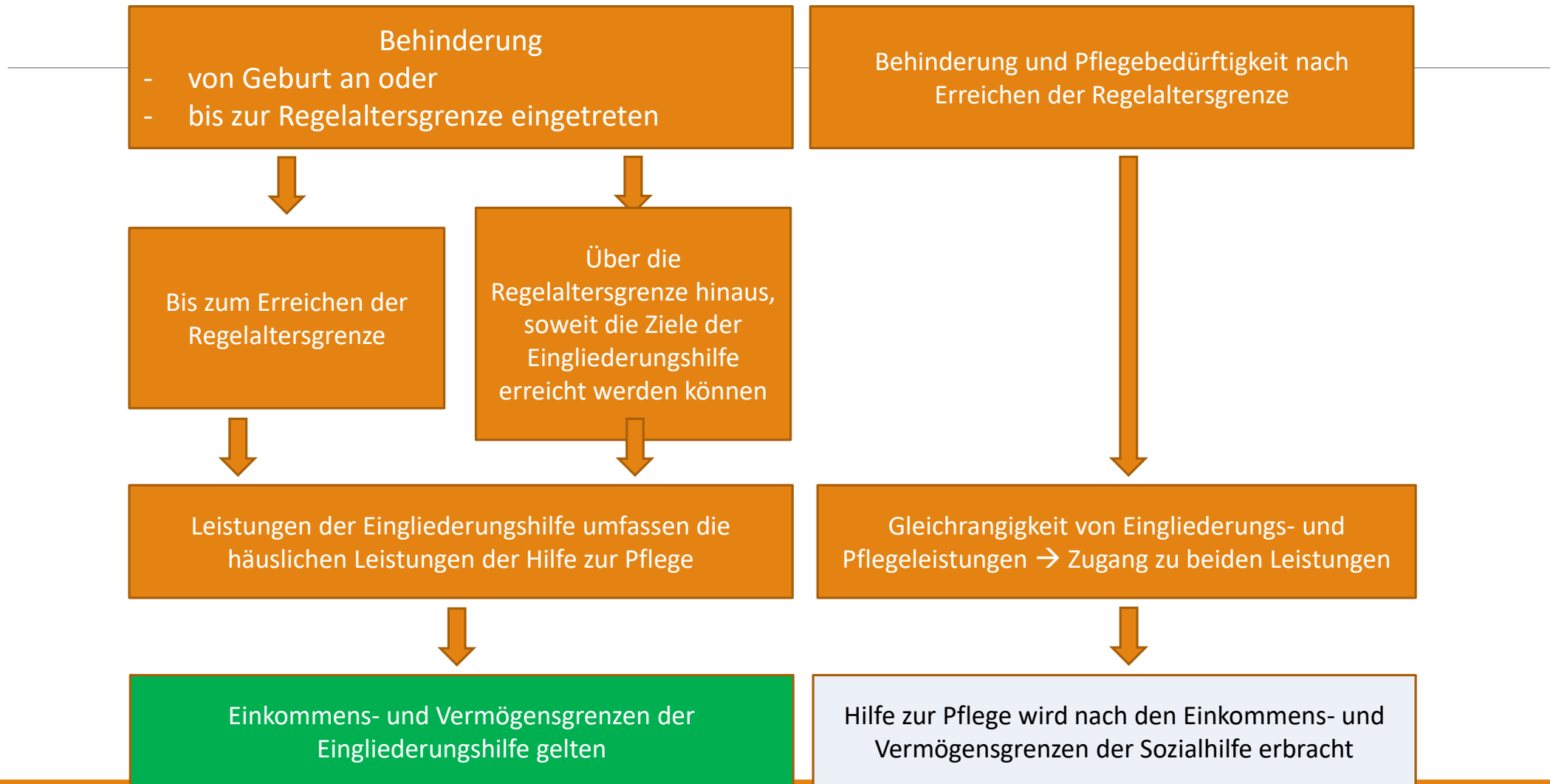


neu:

Lebenslagenmode

- EGH umfasst Leistungen der häusl. Hilfe zur Pflege
- für Leistungen außerhalb von Einrichtungen
- Solange Teilhabeziele erreicht werden können
- Es sei denn, keine EGH vor Regelaltersrente bezogen

- Verhältnis EGH / Hilfe zur Pflege - Lebenslagenmodell



Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplans

Für wen ist Teilhabe am Leben in der Gesellschaft möglich/unmöglich?

- Teilhabeziele von Menschen mit sehr schweren Beeinträchtigungen?

Weiter Teilhabebegriff!

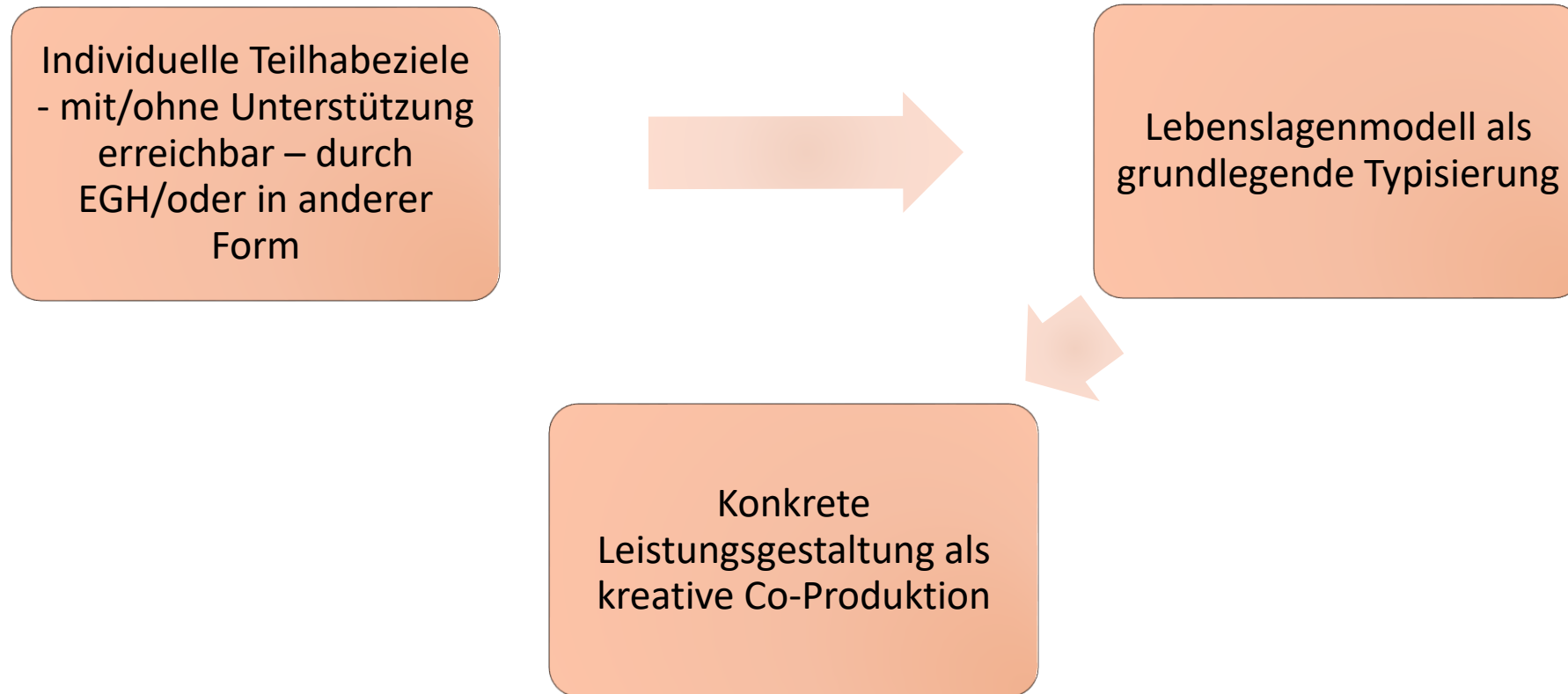
- Mensch sein bedeutet teilhaben – auf individuell unterschiedliche Weise

EGH bei sehr hohem Pflegebedarf

LSG Hessen (4. Senat), Beschluss vom 11.05.2018 - L 4 SO 19/18 B ER

1. Die Abgrenzung zwischen Leistungen der Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe erfolgt aufgrund ihrer unterschiedlichen Zielrichtungen.
2. Dabei kommt es entscheidend auf die Konzeption des Einrichtungsträgers und den mit dem Aufenthalt verfolgten Zweck an.
3. Ein erheblicher zeitlicher Aufwand für die Pflege steht der Eingliederungshilfe nicht entgegen.
4. Als Teilhabeziel im Sinne von § 53 SGB XII reicht es aus, den behinderten Menschen soweit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen; Aussicht auf überwiegende Unabhängigkeit muss nicht bestehen.

Sozialleistungsgestaltung als kreative Co-Produktion



Bedingungen erfolgreicher Co-Produktion



Fazit



Personenorientierung statt Gesetzeszentrierung



verantwortliche Umsetzung statt weiterer Bürokratie



Schnittstellen überwinden durch Kommunikation

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Edna Rasch
Dozentin, Fachbereich Allgemeine Verwaltung
Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung
Rehmkamp 10, 24161 Altenholz^[L]_[SEP]
Tel.: 0431 32 09 223
Fax: 0431 32 80 44
E-Mail: rasch@fhvd-sh.de